

Lübener Nachrichten

Vom 20.02.02

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lüttau

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „Zwischen Redderallee und Bundesstraße 209“ der Gemeinde Lüttau

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 23. 08. 2001 den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Lüttau für das Gebiet „Zwischen Redderallee und Bundesstraße 209“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Lüttau, Amt für Planung und Bauen, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 8, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, den 11. 02. 2002

Gemeinde Lüttau – gez. Rybaczk – Bürgermeister



Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 28. FEB. 2002

Amt Lüttau
Der Amtsvorsteher
Amt für Planung und Bauen
- Liegenschaften -

Im Auftrag

Scheidt